

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT BOCHUM

Begründung

(§ 9 Abs. 8 BBauG)

Zum Bebauungsplan Nr. 1 a - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - für ein Gebiet zwischen den Straßen Am Hottenborn, Südstraße, Im Vogelspoth und Kranichstraße.

Der Bebauungsplan Nr. 1 ist seit dem 09.02.70 rechtsverbindlich. Er setzt im wesentlichen Wohn- und Mischgebiete fest. Im süd-westlichen Planbereich ist II-geschossiges WR-Gebiet und IV-geschossiges Mischgebiet, sowie eine "Verbindungsstraße von der Straße "Im Vogelspoth" zur Straße Am Hottenborn ausgewiesen. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnraum und für die Ansiedlung von in MI-Gebieten zulässigen Gewerbebetrieben geschaffen worden. Die verkehrliche Erschließung des süd-westlichen Plangebietes sollte über die neu zu entstehende Verbindungsstraße und den Straßen Im Vogelspoth und Am Hottenborn erfolgen.

Der ungefähre Bereich des Änderungsplanes Nr. 1 a umfaßt das Gebiet zwischen den Straßen Am Hottenborn, Südstraße, Im Vogelspoth und Kranichstraße. Dieses Gelände ist als WR und MI-Gebiet ausgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Verkehrsverhältnisse der Straße Am Hottenborn erweist sich als nicht praktikabel, die mögliche Neubebauung im Bereich des Änderungsplangebietes über die vorgesehene Verbindungsstraße zur Erschließung an die o. g. Straße anzubinden.

Aus diesem Grund soll die Verbindungsstraße zusätzlich einen direkten Anschluß an die Südstraße erhalten. Insbesondere da nicht absehbar ist, wann das nördl. Teilstück der Verbindungsstraße ausgebaut wird. Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sieht daher im südl. Änderungsbereich die Ausweisung von Straßenverkehrsflächen (öffentlich) vor. Die Baugrenzen werden der neu festgesetzten Verkehrsfläche

angepaßt. Während die Festsetzungen der Grund- und Geschoßflächenzahl für das WR-Gebiet nicht geändert werden, soll das MI-Gebiet unmittelbar an der neu festgesetzten Straßenverkehrsfläche auf II Geschosse abgestuft werden. Im westl. Änderungsplanbereich werden Stellplätze und Garagen festgesetzt.

Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 werden geändert. Diese Änderung hält sich jedoch an das Plankonzept, die 2-geschossige Bebauung mit Satteldach und die IV-geschossige Bebauung mit Flachdach auszuweisen.

Aufgrund der nördl. des Planbereichs gelegenen Walzstraße der Fa. Krupp sollen an der Nordstraße der im MI-II-geschossigen Bebauung passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden, damit gemäß VDI-Richtlinie 2719 vom Sep. 1983 in den Räumen die Tagwerte von 30 - 34 dB(A) und die Nachtwerte von 25 - 30 dB(A) nicht überschritten werden. Die Grundrisse der o. g. Bebauung sind so zu entwickeln, daß die Zugänge zu den Häusern an der Nordseite angeordnet werden können.

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 wird gemäß § 13 BBauG durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die von den Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer, sowie die von den Änderungen betroffenen Trägern öffentl. Belange soll gemäß § 13 Abs. 2 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

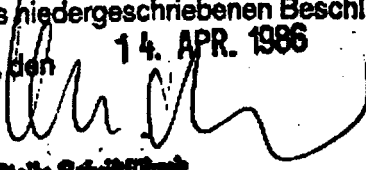
Zu dem vorstehenden Ratsbeschluß hat kein Ratsmitglied seine Befangenheit gemäß § 23 GO erklärt.

BESCHLUSS-AUSFERTIGUNG

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den

14. APR. 1986


Stell. Schriftföhrer